



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H05

Verordnung Tagesschule Bolligen

vom 21. Juni 2010

Gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) und die kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

- Art. 1**
- Grundlage
- 1 Die Tagesschule der Gemeinde Bolligen (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein freiwilliges pädagogisches und betreutes Angebot für Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und der Schulen Bolligen.
 - 2 Die Tagesschule ist eine freiwillige Tagesschule gemäss Volksschulgesetz und Art. 2 der kantonalen Tagesschulverordnung.
- Art. 2**
- Zweck und Finanzierung
- 1 Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur schulergänzenden Kinderbetreuung, welche eng mit der öffentlichen Schule zusammenarbeitet.
 - 2 Die Tagesschule soll allen Familien der Gemeinde Bolligen, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zugänglich sein.
 - 3 Die Tagesschule finanziert sich durch
 - a) Beiträge der Eltern
 - b) Beiträge von Bund und/oder Kanton
 - c) Beiträge der Gemeinde Bolligen
- Art. 3**
- Angebot
- 1 Das Tagesschulangebot umfasst in seinem Vollausbau von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten (ohne Ferien):
 - a) Betreuung ab 7.10 Uhr bis 8.10 Uhr
 - b) Betreuung und Verpflegung am Mittag von 11.50 Uhr bis 13.50 Uhr
 - c) Betreuung von 13.50 Uhr – 15.50 Uhr
 - d) Betreuung und Aufgabenhilfe von 15.50 Uhr – 17.50 Uhr
 - 2 Einzelne Betreuungseinheiten oder vollständige Betreuungsblöcke (z.B. Betreuung am Morgen oder Mittagsbetreuung am Mittwoch) können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 6 Kindern aus dem Angebot gestrichen werden.

- Anmeldung
- Art. 4**
- 1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens 31. Mai verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.
 - 2 Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
 - 3 Kann eine Betreuungseinheit oder ein Betreuungsblock mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.
 - 4 Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden.
- Abmeldung
- Art. 5**
- 1 In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung muss schriftlich bis spätestens 15. Dezember erfolgen.
 - 2 Unmittelbar nach Bekanntwerden des Stundenplans der Schule, spätestens aber bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien, können einzelne Betreuungseinheiten verschoben oder gestrichen werden, sofern dadurch Betreuungseinheiten wegen mangelnder Auslastung nicht wegfallen.
 - 3 Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags zur Folge, wenn sie auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und länger als eine Woche dauern.
- Betreuung
- Art. 6**
- 1 Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von qualifiziertem Personal übernommen.
 - 2 Es werden nach Möglichkeit Lehrkräfte der Schulen Bolligen in den Tagesschulbetrieb einbezogen.
 - 3 Pro 10 Kinder wird in der Regel eine Betreuungsperson angestellt.
- Verpflegung
- Art. 7**
- 1 Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu, das ausserhalb der Tagesschule zubereitet und angeliefert wird.
 - 2 Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.
 - 3 Die Kinder werden für Ämtli wie zum Beispiel Tischdecken, Abräumen und kleinere Putzarbeiten eingesetzt.
 - 4 Betreuungspersonen wird die Verpflegung in Rechnung gestellt.

| | |
|----------------------------------|--|
| Elternbeiträge | <p>Art. 8</p> <p>1 Die Elternbeiträge richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung Art. 10 – 17, welche einen nach Einkommen der Eltern abgestuften Tarif festsetzt.</p> <p>2 Die Kosten für das Mittagessen und das Zvieri werden den Eltern vollständig in Rechnung gestellt.</p> |
| Versicherung | <p>Art. 9</p> <p>1 Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.</p> <p>2 Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.</p> <p>3 Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p> |
| Räumlichkeiten | <p>Art. 10</p> <p>1 Die Räumlichkeiten der Tagesschule Bolligen befinden sich im Schulhaus Lutertal.</p> <p>2 Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch die Aussenanlagen und Turnhallen genutzt werden.</p> <p>3 Raumfragen werden primär zwischen Tagesschulleitung und Schulleitung geklärt. Regelmässige Nutzungen ausserhalb der zugewiesenen Räume sind dem Schulsekretariat zu melden.</p> |
| Leitung | <p>Art. 11</p> <p>1 Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung geführt. Sie ist für alle administrativen und in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.</p> <p>2 Die Leitung wird in der Regel von einer Lehrkraft wahrgenommen, welche auch an der Primarschule Bolligen unterrichtet.</p> <p>3 Die Tagesschulleitung arbeitet mit den Schulleitungen zusammen.</p> <p>4 Die Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.</p> |
| Konferenz der Betreuungspersonen | <p>Art. 12</p> <p>1 Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.</p> <p>2 Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation der Tagesschule - Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden - Pädagogische Grundsätze - Weiterentwicklung der Tagesschule Weiterbildung |

- Art. 13**
- Entschädigung
- 1 Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer Einstufung (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlöhnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 1,33 Stunden Tagesschulbetreuung (= 80 Min).
Nach Möglichkeit sollen mitarbeitende Lehrkräfte mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.
 - 2 Die Entschädigung der anderen Betreuungspersonen richtet sich nach dem Anhang 3 der Personalverordnung der Gemeinde Bolligen.
 - 3 Die Leitung der Tagesschule wird mit 3 Lektionen pro Woche entschädigt.
 - 4 Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen werden die Tagesschulleitung und allenfalls teilnehmende Betreuungspersonen mit einem Sitzungsgeld gemäss Anhang 3 der Personalverordnung entschädigt.

- Art. 14**
- Kommission
- 1 Der Tagesschule übergeordnet ist die Primarschulkommission Bolligen.
 - 2 Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:
 - a) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule;
 - b) Wahl der Tagesschulleitung, gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bolligen;
 - c) Beschluss über die Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten oder vollständiger Betreuungsböcke;
 - d) in Absprache mit der Schulleitung: Bezeichnung der Lehrkräfte, die im Rahmen ihrer Anstellungsverfügung Betreuungsaufgaben an der Tagesschule übernehmen;
 - e) Vorberatung des Tagesschulbudgets zu Händen der Abteilung Bildung und Kultur;
 - f) Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Art. 28. VSG.
 - g) Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote

- Art. 15**
- Gültigkeit
- 1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Bolligen hat anlässlich seiner Sitzung vom 21. Juni 2010 die vorliegende Verordnung über die Tagesschule Bolligen genehmigt.

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig. Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig. Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Verordnungen

heruntergeladen werden.